

G e s e t z
vom 21. März 1963.....,

mit dem das Gesetz über das Verbot des Betriebes von Geldspielautomaten abgeändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Das Gesetz vom 21. Dezember 1960, LGBl. Nr. 39/1961, über das Verbot des Betriebes von Geldspielautomaten wird abgeändert wie folgt:

§ 1 hat zu lauten:

"(1) Geldspielautomaten im Sinne dieses Gesetzes sind alle Geschicklichkeitsspielautomaten, die durch Einwurf von Geld oder Wertmarken in Tätigkeit gesetzt oder benützlich gemacht werden und bei Erreichung eines bestimmten Spielerfolges Geld oder Wertmarken auszahlen oder Waren ausfolgen.

(2) Eine Auszahlung oder Ausfolgung im Sinne des Abs. 1 liegt auch dann vor, wenn der Spielautomat den Spielerfolg in einer Art anzeigt, die auf eine Auszahlung oder Ausfolgung auf Rechnung des Automatenaufstellers oder des Inhabers der Betriebsräume in anderer Weise abzielt."